Auszug aus:

Rechtsverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen aus Anlass des Inkrafttretens der neuen Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 18. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsblatt S. 318)

Artikel 4
Änderung der Rechtsverordnung über die Führung von Jahresgesprächen

Die Rechtsverordnung über die Führung von Jahresgesprächen vom 31. Januar 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 18), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 13. Juni 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 Abs. 2“ durch die Angabe „14 Absatz 1“ ersetzt.
   b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird das Wort „Kirchenkreistage“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“ ersetzt.
      bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
      „3. für den Arbeitsbereich der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe der Bischofsrat sowie den Arbeitsbereich der Mitglieder, Referatsleiter und Referatsleiterinnen des Landeskirchenamtes das Landeskirchenamt,“
   c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
      „(3) 1 Zur Begleitung der Jahresgespräche in der Landeskirche beruft das Landeskirchenamt auf Vorschlag der jeweils vertretenen Gruppe einen Beirat. 2 Der Beirat reflektiert die aktuellen Erfahrungen mit den Jahresgesprächen und entwickelt bei Bedarf Vorschläge zu ihrer Fortentwicklung.
      3 Dem Beirat gehört jeweils eine Person aus folgenden Gruppen an:
      1. Mitglieder der Landessynode,
      2. Trainerinnen und Trainer für Jahresgespräche,
      3. Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen,
      4. Pastorenausschuss,
      5. Superintendentinnen und Superintendenten,
      6. Leiterinnen und Leiter der Kirchenämter und Kirchenkreisämter.
      4 Der Beirat tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.
      5 Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre.“

2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen“ durch die Wörter „Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „den zuständigen Landessuperintendenten oder die zuständige Landessuperintendentin“ durch die Wörter „die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof“ ersetzt.